

Erstes Capitel

Namen und Abkunft des Geschlechts.

Wangenheim als Namen des Orts und des Geschlechts begegnet uns zuerst in dem vom Fuldaschen Mönche Eberhard um die Mitte des 12. Jahrhunderts zusammengestellten Verzeichnisse der Güter des Stifts Fulda, deren Uebereignung an das Stift bis in die Zeit der Carolinger zurückgeht. (Reg. 1 der II. Sammlung).

Zu welcher Zeit nun die hier in Frage kommenden Schenkungen in Wangenheim, wo ein Walther 24 jugera und ein Otolf 30 jugera, ein Ditmar alle seine Güter in Wangenheim dem Heiligen Bonifacius überwies, stattgefunden haben, lässt sich, da die Schenkungsbriefe nicht mehr vorhanden sind, nicht näher nachweisen. Dass dieselben aber schon zu den frühesten Besitzungen von Fulda gehörten, und der Zeit der letzten Carolinger und des ihnen auf dem deutschen Königsthron folgendem Franken-Herzogs Conrad I. angehören, erscheint nach der von Dronke angestellten Ermittlung über die Reihenfolge des Eberhard'schen Verzeichnisses wahrscheinlich.

Dass die genannten Schenkgeber in Wangenheim Walther, Otolf und Ditmar freie Männer waren, welche über ihr Eigenthum solchergestalt zu Gunsten der Kirche verfügen konnten, und dass der Walther an einer andern Stelle jener Fuldaschen Traditionen ausdrücklich Walther de Wangenheim genannt, und von ihm gesagt wird, dass er alle seine Güter an diesem Orte und ausserdem 2 jugera und 10 mancipia in Tungeda dem St. Bonifacio übergeben habe, lässt bei der stets gebliebenen Zusammengehörigkeit von Wangenheim und Tungeda darauf schliessen, dass dieser Walther wirklich ein Ahnherr des Geschlechts ist, dessen ununterbrochene Stammes-Reihe wir von Ludwig I. an, wel-

cher 1133 urkundlich erscheint, von Generation zu Generation verfolgen können, und war der Otolf vielleicht sein Vater oder ein entfernterer Vorfahre. Dieser Otolf mag denn auch, da die Namen Otolf, Otto, Odo, Udo als gleichbedeutend anzunehmen sein dürften, der Udo von Wangenheim sein, welchen Hr. v. Gleichenstein zum Stammvater des Geschlechts und im Jahre 936 zum Erbauer von Wangenheim macht (Gotha diplomatica Genealogische Tafeln des Geschlechts Wangenheim). Ob der Ditmar, welcher seine Güter in Wangenheim und Haholtesheim (Hochheim?) dem Stifte Fulda übergibt, demselben Geschlechte angehört hat, steht nicht zu erweisen, bleibt aber wahrscheinlich.

Wenn die Thüringischen Chronisten das Wangenheim'sche Geschlecht ebenso wie das Erffa'sche bald mit den Hunnen bald mit den Sachsen oder aus Ungarn nach Thüringen kommen, und sich an der Nesse anbauen lassen, so fehlt diesen Erzählungen ebenso sehr der historische Beweis, als der von andern Chronisten aufgestellten, und vom Dr. Emil Rückert neuerdings in seiner Monographie „die Vorzeit Altensteins und Liebensteins“ geistreich ausgeführten Hypothese, wonach die Familie Wangenheim aus dem Elsass stammen, und ihr Ahnherr gleich dem der Herren von Madelungen, von Goldbach, von Laucha u. s. w. zu den zwölf schwarz geharnischten Rittern gehört haben soll, welche der Sage nach den Grafen Ludwig den Bärtigen nach Thüringen begleitet, und dort gleich diesem Erwerbungen gemacht hätten, welche sie nach ihren Stamm-Orten im Wasgau mit deren Namen Schauenburg, Wangenheim, Goldbach, Laucha u. s. w. wieder benannt hätten. Das Chronicon Thuringicum eines Anonymi auf der Dresdener Bibliothek (Schoettgen & Kreissig Script. I, p. 87) nennt nur „zwei Ehrbare Mannen, die nun von Wangenheim und von Madelungen heissen“, als Begleiter Ludwigs mit dem Barte.

Die Gleichheit oder Aehnlichkeit der Ortsnamen und ihre Gruppierung in verschiedenen Gegenden kann hier um so weniger ins Gewicht fallen, je mehr der Namen der Oertlichkeit selbst entnommen ist und auf dieselbe passt. Dieses ist aber beim Schlosse Wangenheim einer in einem weiten Wiesengrunde (Althochdeutsch Wanga, welches durch campus und pratum übersetzt wird) liegenden Behausung (Althochdeutsch heim) der Fall. Finden wir nun auch im Elsass westlich von Strassburg eine Ortschaft Wangen und eine Wangenburg, welche uns an die in der Gegend von Worms sonst gesessenen Wangionen erinnert, so wiederholt sich dieses doch eben auch in Baden, Württemberg und Bayern, wo uns sowohl im alten Schwaben und Bayern als in Franken neben den vielfachen mit -wangen endigenden Ortsnamen, auch die Namen Wangen, Ober- und Unterwangen, Gross-, Klein- und Niederwangen begegnen. Aber auch in der Thüringischen Nachbarschaft finden wir an

der Unstrut zu beachten, Wangenheim, die Wangenheim, Wangenheim, Jahrhundert, feld entgegen, welches wir Münnerstadt von Wenk, Geschlechte, Alter schon, schlecht, und

Handelt, namen nicht, Deutsche Er, zwischen El, wie wir sie i, denen von V, len, so würd, des Geschlec, der ursprüng, und in Pomm, Geschichte d, schen Adels, nach Osten v, Eichstedt, Eichstedt, Beispiel gieb, ein neues B, vorgedrungen, nannte, und, stedtswald

Auf das, und schon zu, men im 11., scheint die A, glauben wir, sches annehm, tragen, sonde, üblich wurde, nennen. Ein

der Unstrut die Kirchdörfer Gross- und Klein-Wangen, wobei wohl zu beachten, dass auch unser Wangenheim im Volksmunde als Ort nie Wangenheim sondern stets Wangen genannt wird, und nur die Familie Wangenheim heisst. Dieser Name, in der alten Form Wangheim, Wangeheim, Wangeheimere marca, tritt uns nun auch schon im 8. Jahrhundert unter den Fuldaschen Traditionen in Franken im Gau Grapfeld entgegen, wo von Fulda aus auch ein Filial-Kloster gestiftet war, welches wir in den heutigen Dörfern Gross- und Klein-Wenkheim bei Münnerstadt wiederfinden, und wonach sich das Geschlecht der Hunde von Wenkheim nannte, welches häufig mit dem Wangenheim'schen Geschlechte verwechselt ist. In der Schweiz zeigt uns das frühe Mittelalter schon ein Wangen und ein danach sich nennendes Grafen-Geschlecht, und auch in Oesterreich finden sich anklingende Namen.

Handelte es sich bei einer Wiederkehr gleicher und ähnlicher Ortsnamen nicht um uralte germanische Landstriche, sondern um die durch Deutsche Eroberung und Einwanderung germanisirten slavischen Länder zwischen Elbe und Oder, wo solche Orts-Namen und deren Gruppierung, wie wir sie in alten Deutschen Gegenden zusammenfinden, sich in verschiedenen von Westen nach Osten fortschreitenden Räumlichkeiten wiederholen, so würde die Sache allerdings anders liegen, und eine Einwanderung des Geschlechts unter Mitbringung des Namens seines Stammsitzes aus der ursprünglichen Heimath anzunehmen sein. In der Mark Brandenburg und in Pommern finden sich solche Fälle nicht selten, und lassen die Geschichte des eingewanderten fränkischen, thüringenschen oder sächsischen Adelsgeschlechts in seiner fortschreitenden Bewegung von Westen nach Osten verfolgen, wofür unter Andern das Geschlecht der Herren v. Eichstedt mit seinen Stammsitzen Eichstedt (Ober- und Nieder-Eichstedt und Klein-Eichstedt) bei Querfurt ein bemerkenswerthes Beispiel giebt, welches mit den Askanern in die Altmark gezogen, hier ein neues Eichstedt gründete, dann über die Elbe in die Uckermark vorgedrungen, seinen Sitz wieder nach seinem thüringenschen Stamm-Orte nannte, und endlich in Pommern heimisch geworden auch dort ein Eickstedtswalde gründete.

Auf das Geschlecht Wangenheim, welches wir stets in Thüringen und schon zu einer Zeit dort finden, als die Führung fester Familien-Namen im 11. und 12. Jahrhundert erst anfang gebräuchlich zu werden, scheint die Annahme einer Einwanderung nicht anwendbar zu sein, und glauben wir nicht fehl zu gehen, wenn wir dasselbe als ein alteinheimisches annehmen, welches nicht seinen Namen auf seinen Wohnsitz übertragen, sondern vielmehr denselben von diesem sich beigelegt hat, als es üblich wurde Zunamen zu führen, und sich nach seinem Wohnsitze zu nennen. Einer Einwanderung mit dem Stammvater des thüringenschen

Landgrafenhauses, Ludwig dem Bärtigen, dürfte aber schon der Umstand bedenklich entgegenstehen, dass wir die während des 12. Jahrhunderts urkundlich auftretenden Mitglieder des Wangenheim'schen Geschlechts auch bei solchen Verhandlungen, an denen Ludwig III., der Enkel Ludwigs mit dem Barte und dessen Sohn Ludwig der Eiserne theilnahmen, nicht im Gefolge dieses seit 1130 mit der Landgrafschaft bekleideten Herrscher-Geschlechts als dessen Ministerialen, sondern vielmehr bei mehreren Gelegenheiten im Gefolge der Erzbischöfe von Mainz und Aebte von Fulda finden, und auch ausdrücklich als Ministerialen der Fuldaschen Kirche in einzelnen Gliedern bezeichnet sehen. Wäre das Geschlecht mit dem Fränkischen Grafen Ludwig dem Bärtigen erst um die Mitte des 11. Jahrhunderts in Thüringen eingewandert, so würde dasselbe sich gewiss auch zunächst in der Gefolgeschaft seiner Nachkommen zeigen, und spricht hauptsächlich auch der Umstand gegen ein solches Verhältniss, dass während wir das Wangenheim'sche Geschlecht im 12. und 13. Jahrhundert theils im Ministerialitäts-Verhältnisse zur Fuldaschen Kirche finden, dasselbe doch auch gleichzeitig vom Erzbischofe von Mainz zu Daberstedt und Melchendorf Lehnsgüter und zu Eschenberge ein Reichsgut vom Kaiser besitzt, während sein Stammsitz Wangenheim freies Allodium war und blieb bis dasselbe erst 1395 dem Meissenschen Regenten Hause zu Lehn aufgetragen wurde.

Geschlechter gleichen oder ähnlichen Namens, woraus auf eine Stammes-Verwandschaft zu schliessen wäre, sind uns im Kreise der Deutschen Adelsfamilien nicht aufgestossen, wohl aber nannte sich von dem fränkischen Orte Wenkheim, wie oben schon angeführt, ein ritterliches Geschlecht, welches in den Urkunden auch wohl von Wangheim geschrieben wird, während es sich seit dem 15. Jahrhundert doch mehr des Zunamens Hund und Hund von Wenkheim bedient, woraus denn, zumal der Namen Hund an das Windspiel im Wangenheim'schen Wapen erinnert, und diese Herren Hund von Wenkheim seit dem Ausgange des 15. Jahrhunderts Besitzer des Schlosses Altenstein geworden und mehrfach mit denen von Wangenheim zu Winterstein, ihren Nachbarn verschwägert waren, öftere Verwechselungen beider Geschlechter entstanden sind. So nennen einige Schriftsteller den Churfürstlichen Beamten, welcher Dr. Luther auf der Rückreise von Worms im Thüringer Walde gefangen nehmen und in die sichere Haft auf der Wartburg bringen musste, einen Wangenheim, während es doch der Ritter Burkhard Hund von Wenkheim zum Altenstein Churfürstlicher Schenk und Amtmann zu Gotha und Hans von Berlepsch Hauptmann zur Wartburg waren, welche diese wohlwollende Gefangennahme zur Ausführung brachten. Vor der Erwerbung des Schlosses Altenstein kommen aber die Hund von Wenkheim in Thüringenschen Verhandlungen

und Händeln
ander zu un

In den
len genannt
noch heute
Erfahrung b
Geschlecht i
desselben in
bekannt ist.
stoph Adol
mehrere Ger
und tempora
derte in der
haben, haben
sind jetzt g
ihnen kann

Möglich
welches zur
Wangersh
tert erschein
Schweden-H
über welches
gerssen ei
1586 seinen
Wittwe im
sinde in Ka
verlieh darau
am 6. Juni
Förderungen
das Dorf Te
einer andern
Gustav Ad
scher Reuter
sen deshalb
Skytt, Gu
Transports u
dem Bürgern
lehns-Contrac
verpfändeten
Dörfern Wa
legen, und
Last Roggen

hon der Umstand
12. Jahrhunderts
chen Geschlechts
der Enkel Lud-
erne theilnahmen,
bekleideten Herr-
mehr bei mehreren
Aebte von Fulda
aschen Kirche in
ht mit dem Frän-
te des 11. Jahr-
sich gewiss auch
gen, und spricht
ltniss, dass wäh-
d 13. Jahrhundert
che finden, das-
zu Daberstedt
ein Reichsgut vom
a freies Allodium
Regentenhause zu
s auf eine Stam-
ise der Deutschen
a von dem fränki-
in ritterliches Ge-
ngheim geschrie-
och mehr des Zu-
woraus denn, zu-
heim'schen Wap-
m seit dem Aus-
nstein geworden
aterstein, ihren
eider Geschlechter
hurfürstlichen Be-
orms im Thürin-
af der Wartburg
n der Ritter Burk-
rfürstlicher Schenk
h Hauptmann zur
ennahme zur Aus-
Altenstein kom-
nen Verhandlungen

und Händeln nicht vor, und sind daher beide Familien leicht von einan-
ander zu unterscheiden, und Verwechselungen zu vermeiden.

In den Russischen Ostsee-Provinzen soll eine adliche Familie Qua-
len genannt v. Wangenheim oder Wangenheim genannt v. Qualen
noch heute blühen, wir haben aber etwas Näheres über dieselbe nicht in
Erfahrung bringen können, und müssen den Zusammenhang mit unserm
Geschlecht in Zweifel ziehen, da von einer Auswanderung von Mitgliedern
desselben in früheren Zeiten nach den Deutschen Ordensländern nichts
bekannt ist. Die Nachkommen des Preussischen Generalleutenants Chri-
stoph Adolph v. Wangenheim (starb 1709) welche wegen ihrer durch
mehrere Generationen fortgesetzten Dienste in der Kgl. Polnischen Armee
und temporären Güter-Besitz in Westpreussen, durch anderthalb Jahrhun-
derte in der Familie die Polnischen Herren v. Wangenheim geheissen
haben, haben sich in die Russischen Ostseeprovinzen nicht verzweigt, und
sind jetzt ganz in ihre Thüringenschen Heimathssitze zurückgekehrt; zu
ihnen kann also jene Familie nicht gehören.

Möglicherweise ist diese Familie aber identisch mit dem Geschlechte
welches zur Zeit der Schwedischen Herrschaft unter dem Namen von
Wangersheim auch Wangersohn und Wangersen in Esthland begü-
tert erscheint (vid. Esthlands Landgüter und deren Besitzer zur Zeit der
Schweden-Herrschaft von Dr. C. J. Paucker Reval 1847 u. 1849) und
über welches wir folgende Notizen finden: 1575 besitzt Hanss von Wan-
gerssen einen Hakenbauer zu Päwel (Landschaft Harrien), welcher
1586 seinen Erben zusteht, 1591 und 1613 ist Hanss Wangerssens
Wittwe im Besitze. Herr Johann Wangersohn besitzt auch das Ge-
sinde in Kanth Jerve Kirchspiel Kuhsel; König Gustav Adolph
verlieh darauf dem Bürgermeister zu Reval Georg von Wangersheim
am 6. Juni 1630 das Gut Wargell und wegen der auf ihn vererbfallten
Forderungen seines Schwiegervaters Ewert Rothger am 7. Juli 1630
das Dorf Terfer mit $3\frac{1}{2}$ Haken Land im Gebiete von Narva. Nach
einer andern Nachricht war aber der Zusammenhang folgender: König
Gustav Adolph hatte die Ueberschickung der achten Compagnie Deut-
scher Reuter von Reval und Riga nach Schweden befohlen, und schlos-
sen deshalb die Königlichen Commissarien Philipp Scheding, Johann
Skytt, Gustav Horn und Erich Anderssen zur Beschaffung des
Transports und der Unterhaltung dieser Truppen am 25. Febr. 1630 mit
dem Bürgermeister Jörün oder Georg von Wangerson einen Dar-
lehns-Contract auf 8000 Daler, den Daler zu 32 Oer gerechnet, ab, und
verpfändeten für dieses Darlehn das Königliche Gut Hackehoff mit den
Dörfern Wariol, Hake und Nehato, alle im Gebiete von Narva ge-
legen, und als Jörün von Wangersson im Sommer darauf noch 100
Last Roggen zur Unterhaltung der Königlichen Armee geliefert hatte,

wurden ihm die bisher verpfändeten Güter am 7. Juli 1630 zum freien erblichen Eigenthume überlassen, und hatte derselbe 2 Pferde-Rossdienste davon zu leisten. So besass der Vice-Präsident Conradt von Wangersson oder von Wangersheimb (wahrscheinlich des Georgs Sohn) diese Güter 1657 und auch noch 1663. In der Muster-Rolle vom 18. Januar 1678 aber werden Conrad v. Wangersheims Erben nur mit $13\frac{1}{4}$ Pferden angesetzt, während $\frac{1}{4}$ Pferd auf Heinrich Dahlen seinen Schwiegersohn übertragen ist. 1708 befand sich das Gut Hackhof und Suttermah im Besitze des Rittmeisters Petrus Bogislav von Wangersheimb, und legitimirte sich der Baron Gustav Magnus Rehbinde als Curator des jungen Mons. Wangersheimb, wahrscheinlich des Rittmeisters Sohn, am 21. März 1720 zu Reval wegen des Besizes von Hackhoff mit $11\frac{1}{5}$ Haken, während Sutterma mit 1 Haken in den Besitz des Regiments-Quartier-Meisters Selters übergegangen war. Hier-nach scheint diese Familie ihren Ursprung aus der Stadt Reval genommen zu haben, und beruht ihr Adel und ihre Aufnahme in die Esthländische Ritterschaft wahrscheinlich auf Schwedischer Nobilitirung, mit der Thüringenschen Familie Wangenheim hängt sie nicht zusammen.

Dagegen existirt in den Königlich Preussischen Staaten eine Familie Bogun von Wangenheim, welche ihren Namen allerdings von unserm Geschlechte ableitet, wenn der Zusammenhang mit demselben auch nur ein cognatischer ist, und die Annahme des Namens Wangenheim auf einer Adoption und durch Königliche Verleihung ertheilten Erlaubniss zur Führung unsers Familien-Namens beruht, wobei die Familie Wangenheim weder um ihre Zustimmung befragt ist, noch dieselbe in irgend einer Form ertheilt hat. Einer der in Westpreussen lebenden sogenannten Polnischen Herren von Wangenheim der am 28. August 1807 als Königl. Preussischer Major a. D. verstorbene Carl August von Wangenheim hinterliess neben seinen beiden ihn überlebenden Söhnen Johann August und Wilhelm Benjamin auch mehrere Töchter, deren eine an einen gewissen Bogun verheirathet war. Aus dieser Ehe war ein Sohn entsprossen, dessen Erziehung sich insbesondere der ebengenannte unverheirathet gebliebene Oheim desselben, Wilhelm Benjamin, (Senior familiae 1869 zu Gumbinnen verstorben) angelegen sein liess. Der junge Mann entwickelte bedeutende Fähigkeiten und widmete sich dem Militairstande, indem er in das Königlich Preussische Ingenieur-Corps eintrat. Am 12. Juni 1828 wurde die Familie Wangenheim durch die Nachricht der Haude- und Spenerschen Zeitung, „Berlinische Nachrichten“ überrascht:

„Sr. Majestät der König haben dem von dem Hauptmann a. D. und Postmeister v. Wangenheim zu Gumbinnen an Kindes-Statt angenommenen Premier-Lieutenant in der dritten Ingenieur-Inspection

Ludwig
het den
genhe
genannt
Bis dah
und sein Wa
sition der e
angesehen,
darauf um s
milien-Glieder
blühende Zw
die gesammte
bandes bew
eine mit der
lichkeit, wie
drohte, bei d
selben hinsic
der Gefahr d
mehr die Ges
verbürgten,
alte Freiherr
und das bis
kat, welche
ganze Gesch
In Oestr
des Geschlec
auch im Kön
immatrikulirt
das Geschlec
Herzoglich S
die erstere d
und 22. May
chen Hauses
rung des Fre
einer vom Se
Aufforderung
beschlossen,
Prädikats „F
Gouvernemen
dieses Prädik
zahlreichen V
mee, inconse

Ludwig Wilhelm Leopold Bogun allergnädigst zu gestatten geruhet den Namen, den adelichen Stand und das Wappen des v. Wangenheim'schen Geschlechts anzunehmen, und sich künftighin Bogun genannt von Wangenheim nennen und schreiben zu dürfen“.

Bis dahin hatte das Wangenheim'sche Geschlecht seinen Namen und sein Wappen für ein unveräusserliches und der willkührlichen Disposition der einzelnen Mitglieder der Familie entzogenes Gut der Familie angesehen, welches nur durch die Geburt erworben wurde, und musste darauf um so grösseres Gewicht legen, als die grosse Mehrzahl der Familien-Glieder, nach vierhundertjähriger Theilung des Geschlechts in viele blühende Zweige, fast nur noch durch den gemeinschaftlichen Namen und die gesammte Hand an den Familien-Stamm-Gütern sich ihres Familien-Verbandes bewusst war. Die Uebertragung des Namens und Wappens auf eine mit dem Geschlechte nicht im agnatichen Verbande stehende Persönlichkeit, wie achtungswerth und ehrenhaft dieselbe auch sein mochte, bedrohte, bei der Ausbreitung des Geschlechts, die agnatichen Rechte desselben hinsichtlich des Familien-Stammguts für spätere Generationen mit der Gefahr der Verdunklung, da der Namen und das Wappen nun nicht mehr die Geschlechts-Angehörigkeit zur Voraussetzung hatte, und dieselbe verbürgten, und dieser Umstand hat hauptsächlich dazu geführt, auf die alte Freiherrlichkeit des Geschlechts von Neuem ein Gewicht zu legen, und das bis dahin von vielen Mitgliedern der Familie missachtete Prädikat, welches andere stets fortzuführen nicht aufgehört hatten, für das ganze Geschlecht wieder allgemein in Gebrauch zu setzen.

In Oestreich und in ganz Süd-Deutschland war der freiherrliche Stand des Geschlechts nicht in Zweifel gezogen, und demgemäss das Geschlecht auch im Königreiche Bayern untern 31. August 1842 als Freiherrliches immatrikulirt, und die beiden Deutschen Regierungen in deren Territorien das Geschlecht hauptsächlich mit altem Familien-Gute angesessen ist, die Herzoglich Sachsen-Coburgsche wie die Königlich Hannoversche erkannten die erstere durch Ministerial-Erlasse vom 7. Aug. 1855, 8. Febr. 1856 und 22. May 1858, die letztere durch Erlass des Ministerii des Königlich Hausen vom 2. Aug. 1856 die Berechtigung der Familie zur Führung des Freiherrn-Prädikats ausdrücklich an. In Folge dessen und nach einer vom Senior und Familien-Rathe unterm 6. Juni 1858 ergangenen Aufforderung an die einzelnen Familienhäupter ist dann von der Familie beschlossen, bei allen öffentlichen Akten sich in Zukunft consequent des Prädikats „Freiherr“ zu bedienen. Von Seiten des Königlich Preussischen Gouvernements ist vorkommenden Falls einzelnen Mitgliedern des Geschlechts dieses Prädikat ausdrücklich ertheilt, während es anderen, besonders den zahlreichen Vertretern des Geschlechts in der Königlich Preussischen Armee, inconsequenter Weise verweigert wurde.

Die Bestimmungen des Preussischen Landrechts machen es allerdings erklärlich, dass bei der Königlichen Genehmigung einer förmlichen Adoption auch über den Wangenheim'schen Namen und das Wappen verfügt werden konnte, die Inconsequenz in der Anerkennung und Nichtanerkennung des freiherrlichen Standes der einzelnen Mitglieder desselben Geschlechts dürfte aber daraus nicht zu erklären sein, sondern auf den sehr schwankenden und wechselnden Maximen im Heroldsamte beruhen. In neuester Zeit scheint jedoch die Anerkennung der Berechtigung zur Führung des Freiherren-Prädikats kein Bedenken mehr gefunden zu haben, wie aus den Amtlichen Nachrichten in Nro. 13 der Neuen Preuss. Zeitung vom 17. Januar 1872 zu entnehmen ist, wonach den im Jahre 1869 in der Preuss. Armee gedient habenden 17 Mitgliedern des Geschlechts und dem Besitzer von Neu-Lobitz mit seinen Brüdern für sich und ihre eheliche Nachkommenschaft die Führung des Freiherrentitels gestattet wird.

Soviel steht aber jedenfalls fest, dass dem in den Söhnen des als Generallieutenant vor einigen Jahren verstorbenen Ludwig Wilhelm Leopold Bogun genannt von Wangenheim fortblühenden neuen Adelsgeschlechte das Prädikat „Freiherr“ wegen seiner Abstammung nicht zukommt.

Es kommen aber in den Königlich Preussischen Staaten auch noch andere Herren v. Wangenheim vor, welche zwar aus dem Familien-Verbande ausgeschieden sind, aber doch dem Winterstein'schen Stamme des Geschlechts und zwar dem II. Viertel desselben angehören. Es sind dies die Nachkommen des 1737 als Königlich Preussischer Kriegs-Rath verstorbenen Johann Ernst von Wangenheim, dessen Güter in Concurseriethen und subhastirt wurden, während seine Nachkommen die Mitbelehnenschaft am übrigen Familiengute nicht befolgten, und sich dadurch der Familie entfremdeten. Wir kommen auf diesen Zweig des Geschlechts im genealogisch-biographischen Abschnitte dieser Geschichte zurück.

Dass der Namen Wangenheim und v. Wangenheim auch sonst noch hier und da in der Gegenwart erscheint und besonders in den Preussischen Staaten sich Familien dieses Namens im Gewerbe- und Handwerkerstande, und auch unter den subalternen Beamten finden, darf nicht auffallen, da die zahlreichen Mitglieder der Familie, welche seit zwei Jahrhunderten dem Preussischen Staatsdienste und besonders der Armee angehört haben, hie und da wohl illegitime Nachkommenschaft hinterlassen haben, denen diese Familien entsprossen sind.

In Hannover ist auch vorgekommen, dass eine jüdische Familie, als die Annahme fester Familien-Namen in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts den Israeliten zur Pflicht gemacht wurde, bloss des Wohlklangs wegen den Namen Wangenheim adoptirte, was ihr jedoch regierungsseitig nicht

gestattet worden. In dem Geschlechte nannte sich

Kehren Wangenheim und uralt einheimisch. In seinem freien Stande erhielt die Ministerialität des 13. Jahrhunderts des Geschlechts und Lehngüter konnte, und gegenüber walt Voigteirechte deutenden G und der adve beigezählt w

Mit der Grafengewalt geworden, den Familien ringer Lande Thüringen eiskischen Graf ringen allmä die alteinheim eine überaus grossentheils Materiale du ständniss der hhältnisse sein

Diese P bessern Nam tigster Weise barkeit, aus buten der V Thüringer L war. Neben in Thüringen das Erzstift burg und s

hen es allerdings
förmlichen Adop-
das Wappen ver-
ung und Nichtan-
glieder desselben
sondern auf den
ldsante beruhen.
der Berechtigung
mehr gefunden zu
der Neuen Preuss.
ch den im Jahre
gliedern des Ge-
Brüdern für sich
Freiherrntitels ge-

Söhnen des als
dwig Wilhelm
nden neuen Adels-
ammung nicht zu-
ten auch noch an-
dem Familien-Ver-
in'schen Stamme
gehören. Es sind
scher Kriegs-Rath
en Güter in Con-
Nachkommen die
n, und sich da-
en Zweig des Ge-
Geschichte zurück.
heim auch sonst
ders in den Preus-

be- und Handwer-
nden, darf nicht
welche seit zwei
nders der Armee
enschaft hinterlas-
ische Familie, als
ahren dieses Jahr-
es Wohlklangs we-
ierungsseitig nicht

gestattet wurde, da man das ausschliessliche Recht des Wangenheim'schen Geschlechts auf seinen Namen nicht in Zweifel zog. Der Israelit nannte sich darauf Wangersheim.

Kehren wir nach diesen Abschweifungen zu unserm Geschlechte Wangenheim und seiner Geschichte zurück, so müssen wir dasselbe für ein uralt einheimisches Thüringensches Geschlecht halten, welches sich auf seinem freien, allodialen Burgsitze zu Wangenheim im freien Herrenstande erhielt. Wenn auch einzelne Mitglieder des Geschlechts in einem Ministerialitäts-Verhältnisse zur Fulda'schen Kirche bis in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts erscheinen, so beeinträchtigte dies den freien Stand des Geschlechts doch so wenig, dass dasselbe daneben auch Reichsgut und Lehnsgüter vom Erzstift Mainz als Vasall zu Lehnrecht empfangen konnte, und beschränkte sich jene Ministerialität dem Stifte Fulda gegenüber wahrscheinlich darauf, dass der Familie Wangenheim die Voigteirechte über die zur Fuldaschen Villication Haina gehörigen bedeutenden Güter der Kirche des heiligen Bonifacius übertragen waren, und der advocatus den Ministerialen des Stifts in hervorragender Weise beigezählt wurde.

Mit der Auflösung der alten Gauverfassung war in Thüringen die Grafengewalt die Beute der zahlreichen Herrengeschlechter des Landes geworden, welche wohl nur zu einem geringen Theile ihre Abkunft von den Familien der alten Gaugrafen in den verschiedenen Gauen des Thüringer Landes herleiteten, und bis dahin, dass das Geschlecht des nach Thüringen eingewanderten, dem salischen Kaiserhause verwandten Fränkischen Grafen Ludwigs des Bärtigen mit der Landgrafschaft über Thüringen allmählig grössere Territorial-Herrschaft und eine Suprematie über die alteinheimischen Grafen- und Herren-Geschlechter gewann, bildeten sich eine überaus grosse Zahl von Patrimonial-Herrschaften, deren Geschichte grossentheils noch im Dunkeln liegt und bei mangelndem urkundlichen Materiale dunkel bleiben wird, wie bedeutend dieselbe auch für das Verständniss der weitem Entwicklung der Thüringenschen staatlichen Verhältnisse sein müssten.

Diese Patrimonial-Herrschaften, wie wir sie in Ermangelung eines bessern Namens einmal nennen wollen, hatten sich nun in mannichfaltigster Weise aus den Trümmern der gaugräflichen Gewalt und Gerichtsbarkeit, aus den Hofgerichten der alten Verfassung und aus den Attributen der Voigtei entwickelt, welche letztere bei der Ueberfluthung des Thüringer Landes mit geistlichen Besitzungen von besonderer Bedeutung war. Neben den Stiften zu Fulda und Hersfeld, deren Villicationen in Thüringen wohl die ältesten und ausgedehntesten waren, finden wir das Erzstift Mainz und Bisthum Halberstadt wie die Abtei Quedlinburg und später das Erzstift Magdeburg reich begütert, und die Zahl

der in Thüringen selbst gegründeten Klöster und Stifter stieg ins Unglaubliche. Jede Villication der auswärtigen Stifter war aber, wie wir solches von Fulda und Hersfeld durch zahlreiche Urkunden wissen, der Verwaltung eines Amtmanns (*Villicus*) und dem Schutze eines Vogts (*advocatus*) anvertraut, welche den hervorragenden Geschlechtern der Umgegend angehören mussten, wenn der Zweck des Schutzes erreicht werden sollte, und jedes Kloster bedurfte zur Sicherstellung seiner Immunität ebenso eines Vogts. Auch das Reichsgut, was neben den geistlichen Besitzungen in Thüringen noch überall vorhanden war, stand unter vogteilichem Schirm, und so ist es erklärlich und nicht zu verwundern, dass die Bedeutung der Voigtei gerade in Thüringen eine sehr hervorragende wurde, und je mehr Rechte von Seiten des Vogts vermöge seiner Amtsgewalt geübt oder durch Usurpation an sich gezogen wurden, um so mehr stieg die Bedeutung des Umfangs der Rechte, welche man dem Begriffe der Vogtei beilegte; so dass im Laufe der Zeit die freie Herrschaft und die Vogtei für gleichbedeutend angesehen, und dass die *liberi et ingenui domini* nicht allein durch das Prädicat *advocatus* geehrt zu werden pflegten, sondern dass sie sich auch selbst wohl nur *advocatus*, *Vogt*, statt *liber dominus* oder *comes*, und ihre Herrschaft *advocatia*, *Voigtei*, *Voigtländ* nannten, wie dieses besonders bei dem fürstlichen Hause Reuss hervortritt.

Der mit der Thüringenschen Special-Geschichte vertraute, leider zu früh verstorbene Professor Rein zu Eisenach war nun der Ansicht, dass beim Abgange der ältern Gaugrafen im Thüringenschen Westergau und dem Zerfall der gaugräflichen Gewalt, die gräflichen und vogteilichen Rechte in der Lupnitzer Mark oder dem Lupnitz-Gau, einer Unterabtheilung des alten Westergaus, ebenso auf das Wangenheim'sche Geschlecht übergegangen seien, wie solches in andern Theilen des Westergaus der Fall war, wo wir diese Rechte in den Händen der Geschlechter v. Frankenstein, von Scharfenberg, von Treffurt und anderer finden. Eine Bestätigung dieser Ansicht fand er in dem Umstande, dass die Herren von Wangenheim neben der Herrschaft Winterstein und dem Frondes bei Eisenach mit der Gerichtsbarkeit über Hals und Hand (der Name erinnert an den Frohnhof als Herrensitz und Gerichtsstelle, und ist dieser Hof ohne Zweifel das später dem Katharinen-Kloster zu Eisenach gehörige heutigen Tags Frohnishof genannte Gut südwestlich von Eisenach bei Ober-Ellen) so wie anderer einzelnen Güter im Lupnitz Gaue, auch im Besitze der Voigteirechte über Lupnitz selbst sich befanden, welche die minderjährigen Söhne des nach 1257 verstorbenen Ludwigs von Wangenheim (*pueri Ludovici de W.*) an Heinrich v. Colmatsch abgetreten hatten, wie aus einer Urkunde hervorgeht, mittelst welcher Heinrich v. Colmatsch die Vogtei-Abgaben von zwei Hufen Landes in Lupnitz für 11 Mark Silbers an den

Probst im N
von Reich

Im 12
von Erfurt
strut manni
gen zerstre
Reiche, theil
freie allodial
gefähr den
nehmen. W
hundreds im
schlechts fin
war vielleicht
nem Bruder
zugetheilt, v
führt ist, u
seines Brude
aber bis jetz
kann das Sch
möglichlicher
da wir inne
tinstedte a
namhaft gem
schlechte de
den Burgmar
heit dieses V
len, vielleicht
kunden, und
Herren von
ches bis jetz

Winte
schen Vester
markgräflich
Thüringen e
denfels, a
ging früzeiti
übrigen Bes
Lehns-Verhät
des alten fre
heim mit de
auch dieser
hause von b

Probst im Nicolai-Closter zu Eisenach Heinrich, den Pleban Conrad von Reichenbach und beider Schwester Hedwig überlässt.

Im 12. und 13. Jahrhundert finden wir den Besitz des Geschlechts von Erfurt bis Eisenach zwischen dem Thüringer-Walde und der Unstrut mannichfaltig in alten Westergau, im Altgau, in Südthüringen zerstreut, und theilweise als beneficium des Stifts Fulda oder vom Reiche, theilweise als Lehn des Erzstifts Mainz bezeichnet, während der freie allodiale Hauptsitz Wangenheim und die dazugehörigen Güter ungefähr den Mittelpunkt der eben bezeichneten Gegend an der Nesse einnehmen. Winterstein, welches wir erst in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts im Besitze derjenigen Mitglieder des Wangenheim'schen Geschlechts finden, über welche uns urkundliche Nachrichten erhalten sind, war vielleicht dem in der Urkunde von 1195 über Katterfeld vor seinem Bruder Ludwig genannten und darum wohl ältern Bruder Bertohus zugetheilt, wie im genealogischen Theile dieser Geschichte weiter ausgeführt ist, und wäre mit dem Aussterben seiner Nachkommenschaft dann seines Bruders Ludwig Descendenz in Winterstein gefolgt. Es fehlt aber bis jetzt an jedem urkundlichen Beweis für eine solche Annahme, und kann das Schloss Winterstein auch einer schon früher abgetheilten Linie, möglicherweise aber auch einem ganz andern Geschlechte gehört haben, da wir innerhalb der Wintersteiner Herrschaft die Herren von Setinstedte ansässig und 1246 auch einen Waltmann de Winterstein namhaft gemacht finden, von welchen wir nicht wissen, ob sie dem Geschlechte der Besitzer des Schlosses Winterstein oder vielleicht nur den Burgmannsgeschlechtern dieser Veste angehört haben. Die Dunkelheit dieses Verhältnisses aufzuklären hat uns bis jetzt nicht gelingen wollen, vielleicht würde dies durch Auffindung bisher noch unbekannter Urkunden, und namentlich auch durch Entdeckung eines Siegels der alten Herren von Setinstede und der von Winterstein möglich sein, welches bis jetzt aber noch nicht aufzufinden gewesen ist.

Winterstein mit Kalenberg scheinen diejenigen Wangenheim'schen Vesten zu sein, hinsichtlich deren zuerst ein Lehns-Nexus zum markgräfl. Meissenschen Hause, nachdem dieses die Landgrafschaft in Thüringen erworben hatte, sich gebildet hat. Auch das Schloss Brandenfels, an dem die Wangenheims als Ganerben theilhaftig waren, ging frühzeitig von den Mark- und Landgrafen zu Lehn. Hinsichtlich der übrigen Besitzungen des Geschlechts fanden mannichfaltig verschiedene Lehns-Verhältnisse im Laufe der Zeit statt, und beschränkte sich der Rest des alten freien allodialen Familienguts zuletzt auf das Schloss Wangenheim mit den Dörfern Wangenheim, Tüngeda und Hochheim, bis auch dieser Besitz im Jahre 1395 dem Meissen-Thüringenschen Regentenhause von beiden Stämmen des Geschlechts zu Lehn aufgetragen wurde,

und damit die letzte Spur der alten Dynasten Qualität verschwand. Näheres wird bei Darstellung der Lehns- und Besitz-Verhältnisse vorkommen.

Schon vorher hatten sich zwei verschiedene Linien des Geschlechts gebildet, ohne jedoch ihr Gesamtgut zu theilen; dieselben blühen beide noch heute. Der Stamm Wangenheim von Ludwig von Wangenheim und dessen Gemahlin Jutta aus dem Geschlechte der Schenken von Varila stammend, zweigte sich 1278 ab, und war zu Ende des 15. Jahrhunderts auf Bernhard (gestorben 1519) als einzigen Stammhalter reducirt, von dessen Söhnen wurden zwei Hans und Georg die Stammväter der noch heute blühenden beiden Branchen dieses Stammes. Der Stamm Winterstein wurde durch Ludwigs Bruder, den vor 1296 verstorbenen Ritter Friedrich, welcher Luccardis von Herbsleben zur Gemahlin hatte, begründet, und 1359 fand zwischen den Enkeln der Stammväter beider Stämme eine Theilung der Stammgüter statt, woraus eine Tottheilung wurde, und die Mitbelehnenschaft wie die gesammte Hand beider Stämme an den beiderseitigen Gütern verloren ging. Als der Stamm Winterstein schon in der Mitte des 15. Jahrhunderts gleichfalls auf einen einzigen Stammhalter zurückgeführt war, in der Person von Hans senior (welcher von 1417 bis 1469 handelnd auftritt), traf dieser durch seine Satzung von 1469 zwischen seinen Söhnen und seines verstorbenen Sohns Lutzens Kindern Fürsorge dass seine hinterlassenen Güter als Gesamtgut der Familie seiner Nachkommenschaft erhalten blieben; und dadurch ist die gesammte Hand und die Fideicommiss-Qualität der Familien-Stamm-Güter im Stamme Winterstein der Hauptsache nach bis auf den heutigen Tag gewahrt geblieben. Hans des ältern zahlreiche Söhne starben meist kinderlos und nur Hans, seines vor ihm vorstorbenen Sohnes Lutzens Sohn, und seines bald nach ihm gestorbenen Sohnes Friedrichs Söhne Friedrich und Apel setzen den Stamm fort. Nach dem Anfälle der Erbtheile ihrer ohne männliche Descendenz verstorbenen Oheime, theilten diese drei Enkel des alten Hans zu Anfang des 16. Jahrhunderts dergestalt die grossväterlichen Güter nach Stämmen unter sich, dass Hans die eine Hälfte und die beiden Brüder Friedrich und Apel die andere Hälfte empfangen.

Von des Hans des Jüngern Söhnen starb Erasmus mit Hinterlassung eines jungen Sohnes Hans welcher minderjährig starb, und von seinen beiden Oheimen, Hans des jüngern andern Söhnen, Lutz dem Aeltern und Friedrich beerbt wurde. Dieser beiden Brüder Nachkommenschaft blüht nun noch gegenwärtig: diejenige Friedrichs als das sogenannte I. oder blaue Viertel, diejenige Lutzens als das II. oder gelbe Viertel des Stammes Winterstein, während die obengenannten Brüder Friedrich und Apel, ersterer das III. oder rothe Viertel und Letzterer das IV. oder grüne Viertel des Stammes Winterstein

begründeten.
Sächsischen
storben, un
Sächsischen
ses Viertels

Die vers
blühenden L
werden im g

(vid. di

Das W
in seinen Na
gestalt:

„Im er
an die r
zweiten
schmale
gerückt
der rech
ber oder
silbern u
in client.

Sonst
Wappen.
Ringe ge
bald sch
bern und
legt, bal
Fürstenh
Die Helm
Grafen v
12 wose
zum Thü

An ein
burg von

begründeten. Das IV. oder grüne Viertel ist 1844 mit dem Königlich Sächsischen Kammerherrn Ernst Wilhelm von Wangenheim ausgestorben, und ist das III. Viertel nach Ordnung der Gradual-Folge des Sächsischen Lehnrechts in die noch übrig gebliebenen Familiengüter dieses Viertels nachgefolgt.

Die verschiedenen Abzweigungen der theils ausgestorbenen theils noch blühenden Linien beider Stämme, Wangenheim wie Winterstein, werden im genealogischen Theile weiter verfolgt werden.

Zweites Capitel

Das Wappen.

(vid. die Siegel-Abbildungen auf den angeschlossenen Tafeln.)

Das Wangenheim'sche Wappen beschreibt Herr von Meding in seinen Nachrichten von adelichen Wappen Theil I, p. 648 folgendergestalt:

„Im ersten silbernen Felde des in die Länge getheilten Schildes ein an die rechte Seitenwand gerade hinanlaufendes rothes Windspiel. Im zweiten goldenen Felde drey schwarze Zwillingsstreife oder sechs schmale Querstreife, die paarweise näher als gewöhnlich an einander gerückt sind. Auf dem Helme zwischen den Adlersflügeln, von denen der rechte roth, der linke silbern ist, einen runden rothen, mit Silber oder Hermelin aufgeschlagenen Fürstenhut. Helmdecken: rechts silbern und roth, links golden und schwarz. Stammbaum: Schaunat in client. fuld. p. 181. Gerichts-Siegel zu Grossen-Behringen.

Sonst sind in kleinen Umständen viele Verschiedenheiten bei diesem Wappen. Das Windspiel wird bald ohne, bald mit Halsbande und Ringe gezeichnet. Das Halsband ist bald golden, wie beym Albinus, bald schwarz. Die Tinktur der Flügel ist bald verwechselt, bald silbern und golden, und der linke Flügel mit einem Zwillingsstreif überlegt, bald roth und golden. Die Flügel stehen auch wohl über dem Fürstenhut, an dem zuweilen das Gebräme, oder der Ueberschlag fehlt. Die Helmdecken silbern, schwarz und roth. Albinus Historie der Grafen v. Werthern S. 72. Fürstens W. B. I. Th. S. 127 Nro. 12 woselbst dies Geschlecht zum Rheinländischen und S. 148 Nro. 5 zum Thüringenschen Adel gerechnet wird. Stammbaum und Petschaft.

An einem Epitaphio in der Kloster-Kirche zu St. Michaelis in Lüneburg von 1660 ist das erste Feld grün, mit dem rothen Windspiel, das